

3. 368. (2) Nr. 515. L. Sch. B.
Concurs-Verlautbarung.

An der 4. Classe der Normalhauptschule in Pancsova, in der k. k. Militärgränze, ist eine Lehrerstelle für das Zeichnen und die technischen Gegenstände mit dem Gehalte jährlicher Vierhundert Gulden, und dem Vorrückungsrechte in Fünfhundert Gulden C.M. zu besetzen. Zu diesem Besuche wird in Folge eines Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. d. M., 3. 6268/30, für diese Lehrerstelle der Concurs am 28. August d. J. auch an der hierortigen Normalhauptschule abgehalten werden.

Die Competenten haben nebst den sonst erforderlichen Kenntnissen und Eigenschaften insbesondere die vollkommene Kenntniß einer slavischen Sprache auszuweisen, indem sie sonst zum Concurs nicht zugelassen werden könnten, sich zwei Tage vor der Concursprüfung bei der hierortigen k. k. Normalhauptschuldirection gehörig zu melden und ihre an des hohe k. k. Kriegs-Ministerium zu stylisirenden Gesuche zu überreichen.

K. k. Landes Schulbehörde in Krain zu Laibach am 10. Juli 1851.

Gustav Graf v. Chorinsky m. p.
Statthalter.

3. 365. a (1) Nr. 11282.
Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain ist eine Amts-Offizialen-Stelle mit dem Jahresgehälte von Vierhundert und fünfzig Gulden und der Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage in Erledigung gekommen, zu deren Befehung der Concurs bis letzten Juli l. J. eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle, oder im Falle durch die graduelle Vorrückung eine Amts-Offizialen-Stelle mit 400 fl. in Erledigung kommen sollte, auch um eine solche Dienststelle, haben ihre mit der erforderlichen Nachweisung über ihre bisherige Dienstleistung, tadellose Moralität, Ausbildung im Gefälls-, Manipulations-, dann Cassa- und Rechnungsgeschäfte, insbesondere über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus der Warenkunde versehenen Gesuche innerhalb obiger Frist im vorgeschriebenen Dienstwege an diese Finanz-Landes-Direction zu leisten, und zugleich darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanz-Gebiete verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten vermögen.

Graz am 27. Juni 1851.

3. 355. a. (3) Nr. 12650.
Concurs-Kundmachung

der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction.
(wegen Befehung einer Steueramts-Offizialen-Stelle mit 400 fl. Gehalt.)

Das k. k. Finanz-Ministerium hat mit Entscheidung vom 12. Juni 1851, 3. 17769, für das k. k. Steueramt „Umgebung Graz“ einen zweiten provisorischen Amts-Offizialen, mit dem Gehalte jährlicher Vierhundert Gulden in C.M. und der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstes-Caution im Gehaltsbetrage bewilligt.

Dieserjenigen, welche diese Stelle, oder für den Fall, als ein bisheriger Steueramts-Offizial mit 400 fl. Gehalt nach Graz übersetzt würde, eine provisorische Amts-Offizialenstelle im Kronlande Steiermark überhaupt erledigt werden würde, diese, oder endlich für den Fall, als

ein Assistent-Offizial werden würde, eine Assistentenstelle mit 300 fl. zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde bis längstens 31. Juli 1851 an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graz zu leiten, und in dem Gesuche genau und deutlich auszudrücken, ob sie für den zweiterwähnten Fall eine provisorische Amts-Offizialen- oder Assistenten-Stelle wo immer im Kronlande Steiermark, oder nur in bestimmten Orten oder Bezirken wünschen.

Es sind in dem Gesuche die bisherige Staats- oder sonstige Dienstleistung, die zurückgelegten Studien, Sprach- und sonstige Kenntnisse, das Alter, die Kenntniß im Steuerwesen, und die Fähigkeit der Cautionleistung nachzuweisen.

Eben so ist anzugeben, ob und in welchem Grade Bittsteller mit Steuerbeamten im Kronlande Steiermark verwandt oder verschwägert ist.

Graz am 20. Juni 1851.

3. 362. a. (2) Nr. 13286.
Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direction ist eine Kanzleiaffistentenstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., und eine derlei Stelle mit dem Jahresgehälte von 250 fl., in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um eine oder die andere dieser Dienstes-Stellen, oder im Falle durch die graduelle Vorrückung eine Kanzleiaffistenten-Stelle mit dem Gehalte von 300 fl. erledigt werden sollte, um eine derlei Stellen, haben ihre, mit den Beweisen über die zurückgelegten Studien, bisherige Dienstleistung, über die Kenntniß der Gefälls-, Cassa- und Verrechnungs-Vorschriften und allfällige Sprachkenntnisse belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis längstens letzten Juli bei dieser Finanz-Landes-Direction zu überreichen.

Zugleich ist darin anzugeben, ob Bittsteller, und in welchem Grade, mit einem Beamten im Bereiche dieser Finanz-Verwaltung verwandt oder verschwägert ist.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain. Graz am 1. Juli 1851.

3. 354. a. (2) Nr. 12008.
Concurs-Kundmachung.

Bei dem unter die Gefälls-Hauptämter der zweiten Gefälls-Classe eingereichten Hauptzollämte in Pettau kommt die Stelle des Einnehmers mit dem Gehalte jährlicher Neunhundert Gulden, dann dem Genusse der Natural-Wohnung, oder des systemisirten Quartiergeldes und der Verbindlichkeit zum Erlage der Dienst-Caution im Betrage des Jahresgehältes zu besetzen.

Die Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, worin sich über die zurückgelegten Studien, über die vollstreckte Staatsdienstleistung, über die Kenntnisse der Zoll-, Manipulations-, Verrechnungs-, Gefälls- und Cassa-Vorschriften, dann über den Besitz der Warenkunde und über tadellose Moralität auszuweisen ist, bis längstens 10. August 1851 bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung in Marburg einzubringen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit einem Beamten des steirisch-illyrischen Finanz-Gebietes verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten vermögen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 27. Juni 1851.

3. 363. a (2)

Licitations-Kundmachung.

Die hohe k. k. General-Bau-Direction hat mit Erlasse vom 19/20. Juni 1851, 3. 3618/S., die Versicherung des linken Bruchufers im Gurkfelder Saveburchstiche, im Dist.-Zeichen XIII/2-3, genehmiget, und die löbl. k. k. Landesbaudirection für Krain dem zu Folge mit Decret vom 24/27. Juni 1851, Nr. 1829, eine Licitations-Verhandlung hierüber angeordnet.

Dieselbe wird am 21. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr beginnen, und vor der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur zu Gurkfeld nach Einheitspreisen abgehalten werden, wobei die einzelnen Erfordernisse, und zwar:

- 119° - 5' - 3" Cubikmaß Erd- und Schotteraushebung mit Inbegriff der sogleichen Wiederanschüttung à Cub.° 2 fl. 12 kr.
- 41° - 1' - 11" Cubikmaß Schotteranschüttung mit gehöriger Stampfung in 6" Schichten à . . . 2 fl. 40 kr.
- 383 - 2' - 10" Cubikmaß Grundwurf aus mindestens 1/6 bis 2 Cub. Schuh mächtigen Steinen sammt Ausgleichung à . . . 14 fl. 8 kr.
- 1051° - 4' - 0" Quadratmaß Taludpflaster aus 10" - 12" tiefgreifenden, an ihren Stoßfugen passend abgearbeiteten Bruchsteinen à 3 fl. 16 kr.

im approximativen Gesamtaufwande pr. 9232 fl. 33 kr. ausgebaut und an den Mindestfordernden hintangegeben werden.

Die Ratification wird sich auch im Falle der Erstehung unter dem Ausrufspreise vorbehalten.

Die Unternehmungslustigen werden hiezu mit dem Beisage eingeladen, daß die bezüglichen Licitations- und Baubedingnisse, dann das Bau-Devis und die Pläne bei der k. k. Bezirkshauptmannschafts- und Savebau-Expositur zu Gurkfeld in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Jeder Licitant hat vor Beginn der Versteigerung 5% der ganzen genehmigten Bau summe als Badium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, und er muß, im Falle er Erstehung verbleibt, dieses Badium sogleich auf 10% des Erstehungsbetrages ergänzen und als Caution deponiren.

Bis zum Beginn der mündlichen Ausbietung werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche vorschriftsmäßig verfaßt und mit den vorgeschriebenen 5%gen Badium belegt sind.

Mit Beginn der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach Schluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen.

Bei gleichen schriftlichen und mündlichen Bestboten hat der Letztere, bei gleichen schriftlichen aber derjenige den Vorzug, welcher früher eingelangt ist, und daher die kleinere Post-Nr. trägt.

K. k. Savebau-Expositur. Gurkfeld am 9. Juli 1851.

3. 358. a (2) Nr. 2680.
E d i c t.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird in Gemäßheit der Art: IX u. X der Notariatsordnung v. 29. September 1850, Nr. 366, bekannt gemacht, daß in Folge h. Minist. Erlasses v. 12. Mai 1851 und Verordnung des k. k. Oberlandesgerichtes v. 22. Mai 1851, 3. 1960, die prov. Notariats-Kammer für das Kronland Krain constituirt sey, daher alle das Notariat betreffende Eingaben an dieses k. k. Landesgericht als prov. Notariats-Kammer geleitet werden mögen.

K. k. Landesgericht, als prov. Notariats-Kammer, Laibach am 8. Juli 1851.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 11. Juni 1851, 3. 18906, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in den Kronländern Steiermark, Kärnten und Krain bestehenden, in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung genannten Weg-, Brücken- dann Ueberfuhr- und Linienmauthen für die Jahre 1852, 1853, 1854, und zwar entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre, oder für die Jahre 1852 und 1853, oder für das Jahr 1852 allein, vom 1. November 1851 angefangen, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden.

Unter gleichen Bestimmungen wird zugleich die Pflastermauth der Stadtgemeinde Graz, vereint mit den Grazer Linienmauthen mit dem in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung bestimmten Ausrufspreise auf die für die Linienmauth bestimmte Zeitdauer zur Verpachtung mit dem Besatze ausgeschrieben, daß sowohl die städtische als auch die ärarische Mauthgebühr zusammen nur Einmal und zwar bei dem Eingange für den Ein- und Ausgang zugleich, also mit dem doppelten Betrage eingehoben werden.

1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagesatzung für die einjährige, dann für die zwei- und dreijährige Zeitdauer abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

2. Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen zugeheilten Filial-Einhebungen (Wehrmauthen) die Anzahl der Meilen und Brückenklassen sammt dem Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird.

3. Zu diesen Versteigerungen werden alle jene zugelassen, welche nach den Gesetzen zu solchen Geschäften geeignet, die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande, und von Mauthpachtungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben.

5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer Station, oder mehrerer Stationen zusammen in einem Complexe, in so ferne sie bei derselben Tagesatzung ausgebaut werden, was aus den, in dem §. 2. bezogenen Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8. bezeichnete Art vorläufig die Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesammtanbot gestellt ist, erlegen.

6. Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtungen von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer, oder mehrerer Stationen in einem Complexe, in so fern dieselben bei derselben Tagesatzung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde.

Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen.

7. Bei den schriftlichen, mit gehörigen Stempeln versehenen Anboten ist folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicher zu stellenden Betrage in Baren oder in Staatspapieren nach dem leztbekanntem börsenmäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Ararial-Casse oder einem Gefällsamte im Baren, oder in Staatspapieren nach dem Coursewerthe erlegt, oder hypothekarisch-pupillarmäßig sichergestellt worden sey, daher, so weit es sich um eine hy-

pothekarische Sicherstellung handelt, mit den die landtäfliche oder grundbüchliche Pfandverschreibung enthaltenden Landtafel- oder Grundbuch-Extracten und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn.

b) Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden.

c) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen.

Parteien, welche nicht schreiben können, haben dem Dfferente ihr Handzeichen beizusetzen, und daselbe nebstbei von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dfferent ausstellen, so haben sie in dem Dfferente beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen, dem Gefällsarar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden.

Zugleich müssen sie in dem Dfferente jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d) Auf dem Umschlage des Dfferentes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben.

e) Diese Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Clauses beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Dfferent die in der Kundmachung enthaltenen und die bei der mündlichen Licitation vorgelassenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle.

f) Die schriftlichen Dfferente können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige, zwei- oder dreijährige Pachtperiode, oder auf alle drei Jahre zugleich gestellt werden.

g) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der Mauthstation“ (hier folgt der Name der Station).

Ein Formular eines solchen Dfferentes folgt unten zur Einsicht.

h) Die schriftlichen Dfferente sind von dem Zeitpunkt der Einreichung für die Dfferenten, für die Finanz-Landes-Direction aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Die schriftlichen Dfferente werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommissär, welchem sie von der Cameral-Bezirksverwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittlelt werden, eröffnet und kundgemacht.

Als Erstehrer der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so fern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht oder überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird.

Hierbei wird, wenn der mündliche und der schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitationscommissär vorzunehmende Verlosung entscheidet.

8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtchillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder in dem vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat.

Im ersten Falle muß der Pachtchilling monatlich voraus, im zweiten Falle nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann im Baren, oder in k. k. Staatspapieren nach dem lezten Course, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden.

Die Einverleibung der Lezteren in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters.

Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution (Badium) erlegen; — dieser Erlag kann eben so, wie die oben erwähnte Caution selbst, im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem leztbekanntesten Course geschehen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherstellungsurkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden Kammerprocuratur in Graz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß.

Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, die mitzuliciten gesonnen sind, ist, wenn sie sich in keinem Pachttrückstande befinden, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, unter der Bedingung, daß auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt wurde, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen.

9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als Badium beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Caution ausgehändigt werden.

Die Richtigstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes geschehen.

10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Anbetes von Seite der competenten Behörde abgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen.

11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitationsactes oder Dfferentes mit November 1851.

12. Der Pächter tritt rüchlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einnahme in die Rechte des Arars.

13. Dort, wo Ararial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn, ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden.

14. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonderen für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei der betreffenden Bezirksverwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

15. Die Licitationen beginnen immer pünctum die zehnte Stunde Vormittags.

Formulare eines schriftlichen Dfferentes. (Von Innen.)

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauth (folgt der Name der Station) für die Zeit vom 1. November 1851 bis Ende October 1852, oder vom 1. November 1851, bis Ende October 1853, oder vom 1. November 1851 bis Ende October 1854 den Jahrespachtchilling von (Geldbetrag in Ziffern), das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden Kreuzer bei, — oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von Gulden Kreuzer

nachweisen. (Sind die bezeichneten Documente anzugeben), oder lege ich die Cassiquittung über das erlegte Badium bei.

... am ... 1851.

(Unterschrift nach Maßgabe des §. 7.)

(V o n A u ß e n.)

Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages im beiliegenden Gelde, oder der Obligation, oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden (Offert für die Pachtung der Mauth) hier folgt der Name der Station.

Nr. 12479.

Allgemeine Pachtbedingungen.

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sind folgende:

Erstens. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tarifen und Vorschriften einzuhoben.

Der Tarif und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden.

Zweitens. Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filial-Stationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren wie bei den Hauptstationen ein.

Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, oder mit Vieh umtreiben, das ist, solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken, und dieselbe hinter diesen Schranken wieder benützen.

Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wehrmauthstationen nur in so weit einzuhoben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden.

Drittens. Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, in so weit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann.

Viertens. Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu verlegen.

Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzufuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu erteilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten.

Fünftens. Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten.

Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebührentabelle, an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungslocales anzuhängen, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirksverwaltung von Fall zu Fall nach Umständen bemessen wird.

Sechstens. Die Beschaffung der Wegmauth-Balorbolleten bleibt dem Pächter überlassen; es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten, oder geschriebenen Bollete, wird der verweigerten Erfolgung einer Bollete gleich geachtet. Auch darf keine in der Jahreszahl, Datum oder in dem Ansätze des Gebührenbetrages corrigirte oder radirte Bollete der Partei gegeben werden.

Siebtens. Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwirkt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten.

Achtens. Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten.

Bei Separatfahrten, so wie bei Extrapostfahrten mit dem Stundenpasse ist die Gebühr erst beim Zurückreiten des Postillons von demselben gegen Einhändigung der Bollete einzufordern.

Neuntens. Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den nach dem Gesetze hierzu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von Denjenigen, die er in einer solchen Gefällsübertretung betritt, das Sieben- und Einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe in Barem einzuhoben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu erteilen hat.

Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controllsamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder, wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen, und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen den gedachten Gefällsverkürzungen einfließenden Strafgeelder fallen, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, so weit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu.

Zehntens. Die Entscheidung der, sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Cameralbehörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mauthangelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Die Behörden sind berechtigt, ihn hierzu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafboten, oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Cameral-Bezirks-Verwaltung kann binnen vier Wochen der Recurs an die k. k. Finanz-Landesdirection und gegen Entscheidung der letzten gleichfalls binnen vier Wochen an das k. k. Finanz-Ministerium ergriffen werden.

Elftens. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. steir. Guberniums vom 17. Juni und des illyr. vom 26/28. Juni 1837, Z. 9884 und 14183, erfolgten Kundmachung rücksichtlich der Ueberladung zu wachen, und die Anzeige hievon an die nächste politische Obrigkeit oder an das nächste Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controllamt zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in dessen Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingehobenen Strafbetrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circular-Verordnung des k. k. steir. Guberniums vom 5. Juni und jene des k. k. illyr. Guberniums vom

12. Juni 1840, Z. 9210 und 14090, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladungen der Lastwägen, die Bespannung derselben, die Breite der Reife der Räder, und das Einlegen der Reifketten befolgt werde, und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls, entweder der nächsten politischen Obrigkeit oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen.

Zwölftens. Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbollete von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten, nicht zu.

Dreizehtens. Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtshilling monatlich vorhin zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtshillings zur Erlegen kommt, und die spätestens bis 20. October 1851 bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltung geleistet werden muß. Diese Caution kann im Baren, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung, oder auch in k. k. Staatscreditspapieren, welche nach den dießfalls bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, bestehen und erlegt werden.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Aerial-Mauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Bereiche jener leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, eine Mauth oder mehrere Mauthen bereits gepachtet, und ihre dießfällige Caution durch Erlag baren Geldes, oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen.

Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirksverwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstände von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von als ihm Caution dieser Mauthstation gewidmeten, amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner anderen Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder der Quittung über die hiefür erlegte bare Caution, u. die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Eiligungsfonds-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Eiligungsfonds fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

Vierzehntens. Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Aerial-Gebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden.

Fünfzehntens. Den Pachtshilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten, an die betreffende Cameralbezirks- oder Filialcasse zu ... abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind.

Wenn der Pächter aber mit einer Zahlungsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachtrente vierprocentige Verzugszinsen, welche hiemit ausdrücklich bedungen werden.

S e c h z e h n t e n s. Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes, oder bei Concretal-Verpachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concretalpacht-Objecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementar-Ereigniß, oder durch ein anderes von ihm unabhängiges zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweisen, durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird, so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtchillingsquote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Concretal-Verpachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs-Kundmachung als eine selbstständige Station, und mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeführt wird. Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von dem Concretal-Pachtchillinge entfallenden Pachtchillingsquote wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretal-Object gebotene Pachtchilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesamtausrufspreise vertheilt.

Hinsichtlich der Ueberfuhren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein Entschädigungs-Anspruch des Pächters begründendes Elementar-Ereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berufen ist.

Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes behabenden oder beschränkenden Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größeren oder geringeren Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat.

Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirk die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigenfalls auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

S i e b z e h n t e n s. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtchilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zustehen, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung, Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich im anderen Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten.

In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jeden Betrag, der an dem bedungenen Pachtchillinge nicht eingebracht werden würde, und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen.

Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtchilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles ein den Pachtchilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefällsärar berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten.

A c h t z e h n t e n s. Dem Pächter, wie der Finanz-Kandesdirection steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei.

N e u n z e h n t e n s. Das unterfertigte Licitationsprotocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contractsurkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. Kann das Licitationsprotocoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oberwähnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden.

Sollte der Different sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefällsärars einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratifizirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden, und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann.

Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractverbindlichkeiten.

Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.

Z w a n z i g s t e n s. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontract-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

E i n u n d z w a n z i g s t e n s. Der Pächter hat nebst den allgemein kundgemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihm bei der Licitations vorgehaltenen und unter die Pachtungsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, das auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpe gehende Vieh aber bei allen Mauthstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhren mit Feuersprizen oder anderen Feuerlöschrequisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhren zu Uferschutz- und Regulirungs-Baulichkeiten, den Fuhren zu Straßenbauten gleich zu stellen sind. Auch sind die ausländischen, leer zurückfahrenden Postpferde mauthfrei zu behandeln.

Eben so sind die k. k. Ober-Commissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhren zugestandene Begünstigung auch den zum Gewerbsbetrie-

be nothwendigen Fuhren mit Holzkohlen zu Statten.

Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chausseen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte hohe Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1831, Z. 18474, bezogen; übrigens wird bemerkt, daß die mit allerhöchster Entschließung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren Erzherzoge Brüder, nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Dheime Sr. k. k. Majestät kaiserliche Hoheiten betrifft.

Der mauthfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen:

a) Die unentgeltlichen unterthänigen Fuhren mit Schulbrennholz gegen Vorzeigung bezirksherrschastlicher Certificate.

b) Fuhren, welche nach vollzogener Amtsvorrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhren, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukommt.

c) Die zum Baue und Erhaltung der Ararialstraßen bestimmten Fuhren gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßen-Commissäre.

d) Materialfuhren zum Baue und Herstellung der Staatsseisenbahnen, so wie auch Schotterfuhren nach den hierüber bestehenden Bestimmungen.

e) Alle regelmäßigen von Ararial-Briefsammlungen zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückkehrenden Postbotenfahrten, wobei bemerkt wird, daß in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 21. Mai 1851, Nr. 15902, künftighin und zwar vom Verwaltungsjahre 1854 angefangen, die einspännigen Postbotenfahrten bei Beobachtung der von der bestandenen allgemeinen Hofkammer unterm 4. März 1846, Nr. 91397 angeordneten Vorsichtsmaßregeln auch dann von der Entrichtung der Wegmauthgebühren befreit seyn sollen, wenn mittelst einer solchen Postbotenfahrt Ein Reisender befördert wird.

f) Materialfuhren zur Wiederaufbauung eines durch irgend ein Elementar-Ereigniß zerstörten Gebäudes.

g) Die k. k. Gensd'armie, welche gemäß hohen Finanz-Ministerial-Decretes vom 10. Juli 1850, Nr. 19854, rücksichtlich der Weg-„Brücken- und Ueberfuhr“ Mauth mit dem k. k. Militär vollkommen gleich zu behandeln ist.

D r e i u n d z w a n z i g s t e n s. Wird als Bedingung noch beigefügt, daß die mit der illyrischen Subernal-Currende v. 19. Juni 1840, Z. 14852 allgemein von Seite des k. k. steierm. Suberniums aber mit Verordnung v. 10. Juni 1840, Z. 9636, den Kreisämtern in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 8. Mai 1840, Z. 10161, bekannt gemachte Bestimmung an die Stelle des §. 4 litt. r der Vorschrift vom 17. Mai 1821 rücksichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstofffuhren zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch-concessionirte Werke im Orte, wo der Mauthschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt; dagegen wird den Fuhren mit Erzeugnissen aus den k. k. Ararial-Bergwerken die nach den Mauthdirectiven vom Jahre 1821 zustehende Mauthfreiheit, zufolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 13. April 1850, mit 1. November 1850 aufgehoben; wornach die Fuhren ganz gleich mit den Fuhren solcher Erzeugnisse aus Privat-Bergwerken behandelt werden.

D r e i u n d z w a n z i g s t e n s. An wie viel Mauthschranken die betreffende Mauth eingehoben werden kann, an welchen Orten der dießfällige Mauthschranken aufgestellt ist, und endlich welche Wehrschranken allenfalls zu der verpachteten Mauth gehören, und an welchen Orten sich dieselben aufgestellt befinden, wird in den Versteigerungsprotocollen und den Mauthpachtverträgen genau angegeben werden.

Cameral-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Category	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufspreis für ein Jahr in C. M.		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage
	der Mauth-Stationen.		Meilen	Brücken-Classe	der Versteigerung		fl.	kr.		
Kronland Steiermark.										
Gräzer Linien = Wegmäuth:										
k a r t	Eggenberg . . .	Linien = Wegmäuth	1	—	Cameral- Bezirks- Verwaltung Graß.	28. Juli 1851	15070	—	Cameral- Bezirks- Verwaltung Graß	25. Juli
	Geidorf . . .	detto	1	—						
	Harmsdorf . . .	detto	1	—						
	Herrgottwiese . . .	detto	1	—						
	Karlau . . .	detto	1	—						
	Lazareth . . .	detto	1	—						
	St. Leonhard . . .	detto	1	—						
	Morellensfeld . . .	detto	1	—						
	St. Peter . . .	detto	1	—						
	Papiermühle . . .	detto	1	—						
	Steinbruch . . .	detto	1	—						
	Steinfeld . . .	detto	1	—						
	Schönan . . .	detto	1	—						
	Waltendorf . . .	detto	1	—						
Rosenberg . . .	detto	1	—							
Städtische . . .	Pflastermäuth	—	—			15070	—			
Wiener Straße:										
g	Frohnleiten . . .	Weg- u. Brückenmäuth	2	III.	Cam. Bez. Verwaltung Graß	31. Juli	1968	—	Cam. Bezirks-Verwaltung in Graß.	29. Juli
Ungarische Straße:										
h	Fürstfeld . . .	Weg- u. Brückenm.	2	II.	Fürstfelder Commercial-Zollamt	4. August	3838	—	Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graß	1. August
	Itz . . .	Wegmäuth	2	—			692	—		
	Feistritz bei Großwilferdorf . . .	Brückenmäuth	—	I.			210	—		
Friester Straße:										
Marburg	Wildon . . .	Weg- u. Brückenm.	3	II.	Bez. Verw. Graß	28. Juli	3049	—	Cam. Bez. V. in Graß	25. Juli
	Marburg . . .	Wassermäuth	—	—	Bez. Verw. Marburg	2. August	2660	—	Cam. Bez. V. in Marburg	30. Juli
Kronland Krain.										
Communications-Straße:										
d	Salloch . . .	Wegmäuth	1	—	Cam. Bezirks-Verwaltung Laibach	1. August	550	—	Cam. Bezirks-Verwaltung Laibach	30. Juli
Friester Straße:										
L a i b a c h	Planina . . .	Wegmäuth	3	—	k. k. Verwaltungs-Amt Adelsberg	7. August	11893	—	Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach	2. August
	Adelsberg . . .	detto	1	—			4973	—		
	Práwald . . .	Weg- u. Brückenm.	2	I.	k. k. Steuer-Amt Senofetsch	9. August	17105	—	Verwaltung in Laibach	4. August
	Senofetsch . . .	Wegmäuth	1	—			4629	—		
Ugramer Straße:										
N e u s t a d t l	Neustadt . . .	Weg- u. Brückenm.	3	II.	Bez. Verw. Neustadt	31. Juli	2374	46	Cam. Bezirks-Verwaltung Neustadt	28. Juli
	Tessenig . . .	Wegmäuth	1	—			160	17		
	Münkendorf . . .	Weg- u. Brückenm.	2	III.	k. k. Verwaltungs-Amt Landstraß	5. August	1029	8		2. August
	Landstraß . . .	Wegmäuth	3	—			712	35		
	Treffen . . .	Weg- u. Brückenm.	3	I.	Bez. Verw. Neustadt	31. Juli	1396	14		28. Juli
	Weixelburg . . .	Wegmäuth	2	—			1200	—		
St. Marein . . .	detto	2	—	k. k. Verwaltungs-Amt Sittich	7. August	1200	—	4. August		
Carlstädter = Straße.										
Neustadt	Möttling . . .	Weg- u. Brückenmäuth	3	III.	Comerz-Zoll-Amt Möttling	11. August	1230	—	Cam. Bezirks-Verwaltung Neustadt	5. August

(3. Amtsbl. Nr. 162 v. 17. Juli 1851.)

Cameral-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Categorie	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufspreis für ein Jahr in C. Mz.	Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind	Bis zu welchem Tage
	der Mauth-Stationen.		Meilen	Brücken-Classe	der Versteigerung				
							fl.	kr.	
Kronland Kärnten.									
Klagenfurter Linien = Wegmäuthe:									
Klagenfurt	St. Veitertbor	Weg- u. Brückenm.	1	I.	k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt	30. Juli	3455	Cameral-Bezirks-Verwaltung Klagenfurt	28. Juli
	Billacher	Wegmauth	1	—			1757		
	Vietringer- und Glanfurter = Brücke	Weg- u. Brückenm.	1	I.			2441		
	Bölkermarkt	Wegmauth	1	I.			2183		
Belzenegger = Glanbrücke	Brückenmauth								
Klagenfurter Straße:									
Klagenfurt	Belden	Wegmauth	3	—	Gefälls-Haupt-Amt Willach	8. August	1600	Cam. Bezirks-Verwaltung Klagenfurt	4. August
	Billacher Linien = Wegmäuthe:								
Klagenfurt	Billacher Oberthor	Wegmauth	2	—	Gefälls-Haupt-Amt Willach	8. August	2430	Cam. Bezirks-Verwaltung Klagenfurt	4. August
	„ Unterthor	Weg- u. Brückenm.	2	II.			4120		
	Federaun	Brückenmauth	—	III.			2350		
Salzburger Straße:									
Klagenfurt	Kremsbruck	Weg- u. Brückenm.	3	I.	Steueramt Gmünd	11. August	712	Cam. Bezirks-Verwaltung Klagenfurt	4. August
	Gmünd	detto	2	I.			15		
Straße nach Görz und Italien:									
Klagenfurt	Pontafel	Weg- u. Brückenm.	3	I. II. I.	Steueramt Tarvis	6. August	4400	Cameral-Bezirks-Verwaltung Klagenfurt	1. Aug.
	Thörl	Wegmauth	3	—			3300		
	Arnoldstein	Brückenmauth	—	I.	k. k. Verwaltungs-Amt Arnoldstein	7. August	1050		2. August

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Gratz am 26. Juni 1851.

3. 422. (5)

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben:

Es sey in die Einleitung des Verfahrens wegen Todeserklärung des, seit dem Jahre 1813 verschollenen Anton Auzline von Niederdorf Nr. 52, gewilliget und zu diesem Behufe dem Verschollenen als Curator Hr. Franz Scherko, von Birknich, beigegeben worden.

Hievon wird Anton Auzline mit dem Anhang verständiget, daß er binnen Jahresfrist vom Tage der ersten Einschaltung in die Laibacher Zeitung so gewiß zu erscheinen, oder das Gericht auf eine andere Weise in die Kenntniß seines Lebens zu setzen habe, widrigens derselbe für todt erklärt, und über dessen Vermögen die Abhandlung eröffnet werden wird.

K. K. Bezirksgericht Planina am 28. März 1851.

3. 856. (2)

Warnung.

Es diene zur Nachricht, daß wir nur für die von uns persönlich eingegangenen Verpflichtungen Zahler sind.

Die Gebrüder Peter und Joseph Pagliarucci Ritter von Kieselstein.

3. 850. (2)

Beachtenswerth!

Wie und wo man für 8 Thaler Preussisch Courant in Besitz einer baren Summe von ungefähr zweihundert Tausend Thalern

gelangen kann, darüber ertheilt das unterzeichnete Commissions-Bureau **unentgeltlich** nähere Auskunft. Das Bureau wird auf diefallsige, bis spätestens den 12. August d. J. bei ihm eingehende **frankirte** Anfragen prompte Antwort ertheilen, und erklärt hiemit ausdrücklich, daß, außer dem daran zu wendenden geringen Porto von Seite des Anfragenden, für die vom Commissions-Bureau zu ertheilende **nähere** Auskunft **Niemand irgend etwas zu entrichten hat.**

Lübeck, im Juli 1851.

Commissions-Bureau,

Petri-Kirchhof Nr. 308 in Lübeck.

3. 854. (2)

Herr Andähazi, gewesener Offizier bei Zanini, wird nochmals ersucht, seinen Aufenthaltsort mir bekannt zu geben.

Wilhelm Better,

Gastgeber „zur ung. Krone“ in Adelsberg.

3. 843. (2)

Nachricht.

Unterzeichneter hat die ihm mit magistratlichem Bescheide vom 16. Februar 1843 ver-

liehene Schleifergerechtfame bis jetzt auf dem hierortigen Marienplaz ausgeübt. Zu diesem Ende ist ihm nun der Congressplaz, und zwar vor dem Theater angewiesen worden. Davon seht er nicht nur seine bisherigen Herren Gönner und Freunde, sondern auch alle Diejenigen in die Kenntniß, welche Scheeren, Feder- und Barbiermesser gut abziehen, sowie auch chirurgische Instrumente schleifen lassen wollen, und verspricht eine eben so schnelle als möglich gute Bedienung.

Laibach den 4. Juli 1851.

Alois Banino,
Schleifermeister.